

Positionspapier der DGUV

Rechtliche Bewertung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 27.09.2023 (Az.: B 2 U 8/21 R)

Anerkennung einer Berufskrankheit Nr. 1301 – Berufskrankheiten ohne eine tatbestandlich beschriebene Mindestdosis

Einleitung

Das Positionspapier behandelt ausschließlich die rechtlichen Aspekte der Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) zur Berufskrankheit-Nr. 1301 und generell die sich daraus ergebenden Konsequenzen für Berufskrankheiten ohne Einwirkungsdosis im Tatbestand, nicht medizinisch-wissenschaftliche Fragen. Diese werden aktuell in einer interdisziplinär und unter Beteiligung aller relevanten medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften, der Gewerbeärztlichen Dienste sowie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin gebildeten Arbeitsgruppe geklärt und werden in einer Begutachtungsempfehlung „Schleimhautveränderung, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege“ münden.

1. Das Urteil des BSG vom 27.09.2023 (Az.: B 2 U 8/21 R)

Das Verfahren hatte die Frage zum Gegenstand, ob der Kläger an einer Berufskrankheit der Nr. 1301 (kurz: BK-Nr. 1301) der Berufskrankheitenverordnung (BKV) leidet.

Diese Berufskrankheit ist in der Anlage 1 zur BKV wie folgt definiert:

„*Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine*“

Zum Sachverhalt: Der Kläger war von 1998 bis 2013 unter anderem als Schweißer beschäftigt und erkrankte im Jahr 2014 an Harnblasenkrebs. Er hat bis 1999/2000 insgesamt ca. 21 Jahre geraucht. Während seiner Tätigkeit als Schweißer verwendete er Sprays zur Rissprüfung von Schweißnähten, die Azofarbstoffe enthielten, aus denen das krebserzeugende aromatische Amin o-Tolidin abgespalten werden kann.

Der zuständige Unfallversicherungsträger (UV-Träger), der eine BK-Nr. 1301 zunächst abgelehnt hatte, wurde durch das Sozialgericht Reutlingen zur Anerkennung der Berufskrankheit verurteilt (Az.: S 4 U 2792/15). Im anschließenden Berufungsverfahren hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg dieses Urteil aufgehoben (Az.: L 9 U

488/17). Das LSG konnte keinen Ursachenzusammenhang zwischen der beruflichen Einwirkung gegenüber o-Toluidin und der Krebserkrankung feststellen. Die berufliche Exposition gegenüber o-Toluidin sei „sehr gering“ gewesen. Als konkurrierende Verursachungsmöglichkeiten kämen sowohl eine ubiquitäre Belastung durch aromatische Amine in der Umwelt als auch das Rauchen in Betracht. Auch eine schicksalhafte Entstehung der Erkrankung sei nicht auszuschließen. Darüber hinaus habe der Sachverständige, der auch Mitglied des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten (ÄSVB) ist, für das LSG als aktuellen Erkenntnisstand in der Wissenschaft dargestellt, dass von einer ausreichenden Exposition im Sinne der BK-Nr. 1301 gegenüber o-Toluidin erst auszugehen sei, wenn eine Exposition in Höhe von 500 µg o-Toluidin/m³ [dem früheren Wert der Technischen Richtkonzentration (TRK-Wert) entsprechend] vorliege. Im Ergebnis hat das LSG einen hinreichend wahrscheinlichen Ursachenzusammenhang zwischen Einwirkung und Erkrankung ausdrücklich verneint.

Zu den Entscheidungsgründen des Urteils: Der Zweite Senat des BSG hat das Urteil des LSG aufgehoben und den UV-Träger verurteilt, die Krebserkrankung des Klägers als BK-Nr. 1301 anzuerkennen. Aufgrund der für das BSG bindenden Feststellungen des LSG zur Art der Erkrankung sowie zur inhalativen und dermalen Exposition des Klägers gegenüber Azofarbstoffen an seinem Arbeitsplatz sah das Gericht die Tatbestandsvoraussetzungen der Einwirkung und des Gesundheitsschadens im Sinne der BK-Nr. 1301 als verbindlich geklärt an. Statt mit der Frage der haftungsbegründenden Kausalität, d.h. dem Ursachenzusammenhang zwischen der berufsbedingten Einwirkung gegenüber o-Toluidin und der Harnblasenkrebskrankung des Klägers, hat es sich an zentraler Stelle seines Urteils intensiv mit den „arbeitstechnischen und arbeitsmedizinischen Voraussetzungen“ der Berufskrankheit auseinandergesetzt und diese abschließend bejaht.

Dabei hat sich das BSG zusammengefasst von folgenden Überlegungen leiten lassen.

- Der Verordnungsgeber habe – so der Zweite Senat des BSG – bei der BK-Nr. 1301 bewusst keine (Mindest-) Einwirkungsdosis festgelegt. Der Grund sei, dass aromatische Amine nicht direkt kanzerogen wirkten, sondern erst die aus ihnen im körpereigenen Stoffwechsel entstehenden Metaboliten einen Tumor verursachen können. Dies führe zu unterschiedlichen Erkrankungsrisiken bei gleicher Exposition. Darüber hinaus sei die Streubreite von Messergebnissen an nachgestellten Arbeitsplätzen so groß gewesen, dass diese Werte allenfalls zur groben Orientierung und nicht als Grundlage für einen Grenzwert geeignet seien.
- Bei Berufskrankheiten ohne Einwirkungsdosis im Tatbestand dürfe ein Ursachenzusammenhang nicht wegen Unterschreitens einer Mindestexpositionsdosisis verneint werden, wenn eine solche Dosis nach dem aktuellen wissenschaftlichen

Erkenntnisstand nicht bestimmt werden könne. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse über eine Dosis-Wirkungs-Beziehung bei der BK-Nr. 1301 gebe es nicht. Weder das Merkblatt noch die aktuelle wissenschaftliche Stellungnahme des ÄSVB zur BK-Nr. 1301 enthielten Angaben zu einer erforderlichen Expositionshöhe. Entsprechend dem BK-Report 1/2019 – Aromatische Amine – seien konkrete und verbindliche Aussagen über aufgenommene Mengen an aromatischen Aminen nach einer dermalen oder inhalativen Exposition gegenüber Azofarbstoffen oder Bildung im Körper durch reduktive Spaltung nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht möglich. Auf den TRK-Wert als Mindestdosis abzustellen, sei unzulässig. Auch bei der Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten sei von einer Gefährdung auszugehen, die einer arbeitsmedizinischen Beurteilung bedürfe.

- Grundsätzlich seien die arbeitstechnischen Voraussetzungen bei Einwirkung eines im jeweiligen BK-Tatbestand genannten Listenstoffs am Arbeitsplatz erfüllt, wenn andere in Betracht kommende Ursachen für die Erkrankung im Einzelfall positiv ausgeschlossen werden könnten. Dies gelte insbesondere bei Berufskrankheiten, denen keine eindeutigen Erkenntnisse über Dosis-Wirkungs-Beziehungen zugrunde lägen, deren medizinisches Krankheitsbild typischerweise weit verbreitet sei und deren berufliche Verursachung nicht mittels typischer Marker abgegrenzt werden könne.
- Einem Ursachenzusammenhang im Sinne der naturwissenschaftlich-philosophischen Bedingungstheorie stehe entgegen, wenn bei der Prüfung der arbeitsmedizinischen Voraussetzungen festgestellt werde, dass die Krankheit nicht auf die beruflich bedingte Einwirkung zurückgeführt werden könne. Diese Prüfung umfasse zwei Aspekte: zum einen das Vorliegen der tatbeständig vorausgesetzten Krankheit, zum anderen ein Schadensbild, welches – unabhängig von einer Expositionsdosierung – mit den beruflichen Einwirkungen zumindest in Einklang stehe. Entscheidend sei, ob aufgrund der Art oder der Lokalisation des Karzinoms, des zeitlichen Ablaufs der Erkrankung (Expositionszeit, Latenzzeit und Interimszeit) oder aufgrund sonstiger Umstände im konkreten Einzelfall ein ursächlicher Zusammenhang trotz der beruflichen Einwirkung nicht wahrscheinlich sei. Lasse sich, wie im Fall des Klägers, ein „versicherungsfremdes“ Schadensbild nicht feststellen, sei die Krankheit auf die beruflich bedingte Einwirkung zurückzuführen.
- Die Einwirkung von o-Tolidin sei für die Entstehung der Harnblasenkrebskrankung eine rechtlich wesentliche Ursache. Zwar gebe es keinen Automatismus, dass der naturwissenschaftlich-philosophische Kausalitätszusammenhang zwischen Einwirkung und Erkrankung auch die rechtliche Wesentlichkeit der Ursache zur Folge hätte. Mangels anderweitiger (außerberuflicher) Einwirkungen habe der Senat jedoch keinerlei Anhaltspunkte, die rechtliche Wesentlichkeit in Zweifel zu ziehen.

2. Reaktionen auf das Urteil des BSG vom 27. September 2023.

Das Urteil des BSG vom 27. September 2023 hat zahlreiche kritische Stellungnahmen provoziert, die sowohl die Entscheidung selbst als auch die Argumentation des Gerichts hinterfragen.¹

Das BSG vertritt die Auffassung, die BK-Nr. 1301 sei eine Berufskrankheit, der der Verordnungsgeber auch ohne konkrete Dosis-Wirkungs-Beziehung ein hohes Gefährdungspotential beimesse. Deshalb verschiebt es den Prüfansatz auf die Frage, ob andere Ursachen für die Erkrankung des Versicherten positiv ausgeschlossen werden können², statt „positiv“ die Verursachung durch die versicherte Einwirkung nachzuweisen. Dagegen wird eingewendet, dass dieses Vorgehen bei komplexen Krankheitsbildern zu einer Beweislastumkehr führe.³ Der Gesetzgeber habe eine solche Beweislastumkehr im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung jedoch stets abgelehnt.⁴ Außerdem habe das BSG in früheren Entscheidungen ausdrücklich klargestellt, dass es keine Beweisregel gebe, die besage, dass bei fehlender Alternativursache die versicherte naturwissenschaftliche Ursache automatisch auch eine wesentliche Ursache sei.⁵ Die Unvereinbarkeit der Entscheidung mit diesem Rechtssatz sei evident, auch wenn das BSG das Gegenteil behauptete. Indem der Senat „mangels anderweitiger (außerberuflicher) Einwirkungen“ keinerlei Anhalt für eine alternative Verursachung sehe, lasse er außer Acht, dass Krebs am häufigsten als zufällig oder schicksalhaft entstanden beurteilt wird, weil die Ursachen im Einzelfall zumeist unbekannt bleiben⁶.

Folge man dem BSG, führten selbst geringste berufliche Einwirkungen von krebserzeugenden aromatischen Aminen zur Anerkennung einer BK-Nr. 1301, weil der Gegenbeweis einer wahrscheinlichen Verursachung durch einen konkurrierenden Risikofaktor typischerweise nicht zu führen sei.⁷ Die komplexe Entstehung von Krebserkrankungen bliebe unberücksichtigt.⁸ Denn verschiedene Risikofaktoren, wie etwa das allgegenwärtige Vorkommen von Noxen (z.B. die aromatischen Amine im kalten Zigarettenrauch) oder eine genetische Prädisposition, können stets eine Rolle spielen.

Unter den Tatbestand der BK-Nr. 1301 fallen verschiedene aromatische Amine, die sich in ihrem Schädigungspotenzial erheblich unterscheiden. Im Vergleich mit anderen aromatischen Aminen, die nach dem medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisstand

¹Siehe etwa Römer, jurisPR SozR 9/2024 Anm.2, Kranig, SGb 2024, 437 ff, Brandenburg, jurisPK SGB VII, § 9, Rn. 128.2 f., Forchert, FD-SozVR 2024, 807732.

² BSG, Urteil vom 27.09.2023 – B 2 U 8/21 R, Rn. 33.

³ Römer, jurisPR SozR 9/2024 Anm. 2 C.

⁴ BT-Drucksache 18/13543, S. 13; s. auch Kranig, SGb 2024, 437 ff (438).

⁵ BSG, Urteil vom 09.05.2006 – B 2 U 1/05 R, Rn. 39.

⁶ <https://www.krebsinformationsdienst.de/krebsentstehung>.

⁷ Römer, jurisPR SozR 9/2024 Anm. 2 D.

⁸ Kranig, SGb 2024, 437 ff (438).

Blasenkrebs verursachen können, habe o-Toluidin, das das BSG als schädigende Noxe angesehen hat, ein deutlich geringeres Schädigungspotenzial. Auch enthalte das Farbspray nur eine sehr geringe Konzentration an Azofarbstoffen, die o-Toluidin abspalten können. Diese tatsächlichen Feststellungen übergehe das BSG, ohne sich inhaltlich ausreichend damit auseinanderzusetzen.⁹

Das Gericht verlangt, dass unversicherte Ursachen „positiv ausgeschlossen“ werden müssen, um eine wesentliche Ursächlichkeit der beruflichen Einwirkung feststellen zu können. Weil das LSG die Verursachung der Erkrankung durch Rauchen für nicht hinreichend wahrscheinlich erklärt hatte, bezieht das BSG die nachgewiesene langjährige Einwirkung durch Rauchen nicht in die Kausalitätsprüfung ein. Die Annahme des BSG, das LSG habe Rauchen als Ursache damit „ausgeschlossen“, wird als Fehlschluss bewertet. Nach den Feststellungen des LSG und des medizinischen Sachverständigen sei Rauchen (selbstverständlich) eine mögliche Ursache. Nur habe sich diese Möglichkeit nicht zur (hinreichenden) Wahrscheinlichkeit verdichtet, weil der Versicherte das Rauchen 14 Jahre vor dem Krankheitsbeginn aufgegeben und damit das Erkrankungsrisiko gesenkt habe. Rauchen deshalb als Ursache „auszuschließen“, sei abwegig. Weder das LSG noch der medizinische Sachverständige hätten dies behauptet. Daher hätte sich das BSG – auch im Rahmen seines Prüfprogramms – konsequenterweise mit dieser konkurrierenden Einwirkung auseinandersetzen müssen¹⁰.

Auch in der Rechtsprechung der Landessozialgerichte¹¹ war das Echo bisher überwiegend kritisch:

Zwei Urteile zur BK-Nr. 4302 des 3. Senats am LSG Baden-Württemberg vom 20.2.25 (L 3 U 2675/22) und vom 26.3.25 (L 3 U 350/22) haben sich zwar der BSG-Rechtsprechung ohne inhaltliche Diskussion angeschlossen. Da in beiden Fällen die Berufskrankheit abgelehnt wurde, hatten die Rechtssätze des BSG allerdings keine Konsequenzen.

Mit Urteil vom 27.09.2024 (L 9 U 56/23) entschied das LSG Hessen anders als das BSG, obwohl sein Sachverhalt dem BSG-Fall ähnelte. Auch hier ging es um die Anerkennung einer BK-Nr. 1301. Der Versicherte litt unter einem Harnblasentumor und hatte angegeben, bei verschiedenen Tätigkeiten gegenüber aromatischen Aminen, insbesondere in Reinigungs- und Lösungsmitteln, exponiert gewesen zu sein. Dieser als gering eingeschätzten Exposition stand als konkurrierender Risikofaktor Rauchen in geringem Umfang gegenüber. Das LSG Hessen bezog sich in den Urteilsgründen auf die Ausführungen des BSG und äußerte

⁹ Kranig, SGb 2024, 437 ff (438).

¹⁰ Römer, jurisPR SozR 9/2024 Anm. 2 C.

¹¹ Bayr. LSG, Urteil vom 14.08.2024, L 2 U 438/16; Hess. LSG, Urteil vom 27.09.2024, L 9 U 56/23; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11.06.2025, L 10 U 521/22.

ausdrücklich Bedenken.¹² Das BSG-Urteil laufe im Ergebnis auf eine Beweislastumkehr hinaus, „da die Feststellung konkurrierender Ursachen im privaten Umfeld einschließlich einer etwaigen genetischen Disposition für die jeweilige Krebserkrankung wie auch schädliches Konsum- und/oder Freizeitverhalten in der Regel kaum mit dem hierfür erforderlichen Grad des Vollbeweises nachweisbar sein dürften. In der Konsequenz dieser Entscheidung würden der gesetzlichen Unfallversicherung – sofern sich keine außerberuflichen Einwirkungen belegen lassen, was der Regelfall sein dürfte – Leistungspflichten auch schon für Minimaleinwirkungen auferlegt“.¹³ Statt dem Entscheidungsweg des BSG zu folgen, hat das LSG Hessen am Ende eine Beweislastentscheidung getroffen¹⁴ und insofern den herkömmlichen Beweisgrundsätzen des Berufskrankheitenrechts entsprochen.

Auch das LSG NRW (Urteil vom 11.06.2025, L 10 U 521/22) distanziert sich, indem es im Rahmen der Prüfung einer BK-Nr. 1318 („Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol“) kritische Würdigungen zitiert und ausdrücklich dahinstehen lässt, „ob die neue Rechtsprechung des BSG, wonach bei BKen ohne tatbeständig vorgegebene Einwirkungsgröße ein Ursachen Zusammenhang regelmäßig nicht wegen des Unterschreitens einer normativen Mindestexpositionsdosierung verneint werden kann, wenn eine solche nicht tatsächlich nach dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand bestimmt werden kann, auf die vorliegend im Streit stehende BK-Nr. 1318 übertragbar und dieser Rechtsprechung ggf. überhaupt zu folgen ist“¹⁵.

Fundamentalkritik am BSG-Urteil enthält das Urteil des Bayerischen LSG vom 14.08.2024 (L 2 U 438/16). Streitpunkt war die Anerkennung einer Berufskrankheit der BK-Nr. 1108 „Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen“. Ausführliche Urteilspassagen widmen sich der Urteilskritik¹⁶: Das BSG-Urteil vom 27.9.2023 werde zu Recht massiv kritisiert¹⁷. Das zugrunde liegende Prüfschema erscheine „nicht unbedingt schlüssig und überzeugend, weil das BSG tatsächliche und rechtliche Fragen der Theorie der wesentlichen Bedingung vermischt, den Begriff der Wesentlichkeit mit dem der naturwissenschaftlichen Verursachung vermengt und entgegen dem Wortlaut und dem Willen des Gesetzgebers und einer mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltenteilung gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) bedenkliche Beweislastumkehr“ einführt¹⁸. Das LSG hat den Eindruck, „dass das BSG nicht systematisch zwischen Einwirkungskausalität und haftungsbegründender Kausalität unterscheidet und vom Vorliegen der Einwirkungskausalität

¹² LSG Hessen, Urteil vom 27.09.2024 – L 9 U 56/23, Rn. 54f. – juris.

¹³ LSG Hessen, Urteil vom 27.09.2024 – L 9 U 56/23, Rn. 56.

¹⁴ LSG Hessen, Urteil vom 27.09.2024 – L 9 U 56/23, Rn. 57.

¹⁵ LSG NRW Urteil vom 11.06.2025, L 10 U 521/22, Rn. 42.

¹⁶ Bayer. LSG, Urteil vom 14.08.2024 – L 2 U 438/16, Rn. 119f.

¹⁷ Bayer. LSG, Urteil vom 14.08.2024 – L 2 U 438/16, Rn. 119

¹⁸ Bayer. LSG, Urteil vom 14.08.2024 – L 2 U 438/16, Rn. 120

auf die haftungsbegründende Kausalität schließt“.¹⁹ Das BSG erzeuge mit seiner Argumentation einen „eklatanten Widerspruch“ zu dem eigenen Grundsatz, dass beim Fehlen konkurrierender Ursachen nicht automatisch ein Ursachenzusammenhang zwischen Einwirkung und Erkrankung anzunehmen ist und führe damit eine Beweislastumkehr ein, „die gerade nicht dem Willen des Gesetzgebers, wie er in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommt, entspricht. Eine Interpretation, die sich über den klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers hinwegsetzt, greift unzulässig in die Kompetenzen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers ein“²⁰

Trotz dieser Einwendungen sah sich das Bayerische LSG überraschenderweise „gezwungen“, die neue Rechtsprechung des BSG zu Grunde zu legen und die BK-Nr. 1108 anzuerkennen. Die Überzeugungskraft dieser LSG-Entscheidung beeinträchtigt, dass es nicht erörtert, inwiefern eine Krebserkrankung, die durch genotoxisch wirkende Stoffe verursacht wird (Blasenkrebs durch aromatische Amine), überhaupt vergleichbar ist mit einer toxischen Erkrankung [akute Arsenvergiftung / toxische Nervenschädigung („Polyneuropathie“)].

3. Bewertung

Für die BK-Nr. 1301 kann derzeit keine „sichere Dosis“ bestimmt werden, deren Unterschreitung stets eine Ablehnung rechtfertigt. Insofern ist aus dem ehemaligen TRK-Wert keine verbindliche Mindestdosis abzuleiten. So weit ist dem BSG zuzustimmen. Allerdings hatten weder LSG noch der Sachverständige im Berufungsverfahren eine verbindliche Mindestdosis behauptet, sondern die Unterschreitung des TRK-Werts lediglich als ein Argument unter mehreren verwendet. Ob sich an dieser Situation etwas durch die derzeit erarbeitete Begutachtungsempfehlung ändern wird, bleibt abzuwarten.

Widersprochen werden muss dem Lösungsweg des BSG, den Nachweis einer beruflichen Einwirkung gegenüber einem schädigenden Listenstoff – unabhängig vom Ausmaß – genügen zu lassen, und dieser Exposition eine wesentliche Ursächlichkeit für die Erkrankung zuzuschreiben, wenn konkurrierende Krankheitsursachen „positiv ausgeschlossen“ sind. Diese Aussage des BSG ist naturwissenschaftlich nicht plausibel und widerspricht damit dem Erfordernis tatsächlicher, d.h. **naturwissenschaftlich**-philosophischer Kausalität. Außerdem wird die Tatsache ignoriert, dass in geringen Dosen entsprechende Expositionen auch außerhalb der versicherten Tätigkeit vorliegen können. Im Ergebnis führt der Lösungsweg des BSG zu einer Beweislastumkehr, die dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung fremd ist.

¹⁹ Bayer. LSG, Urteil vom 14.08.2024 – L 2 U 438/16, Rn. 146

²⁰ Bayer. LSG, Urteil vom 14.08.2024 – L 2 U 438/16, Rn. 150

Das Urteil des BSG vom 27.09.2023 sollte insofern zunächst als Einzelfallentscheidung betrachtet werden.

4. Die Urteile des BSG vom 17.06.2025

Das BSG hat inzwischen zwei weitere Urteile zur BK-Nr. 1301 gefällt (Az.: B 2 U 9/23 R und B 2 U 10/23 R). Schwerpunkt der Verfahren war nicht der Ursachenzusammenhang, sondern der Nachweis der Einwirkung. Nach dem Terminbericht für die Presse hält das BSG den Berufskrankheiten-Report 1/2019 „Aromatische Amine“ für keine taugliche Grundlage, um generell feststellen zu können, dass Schmierstoffe nicht mit bestimmten aromatischen Aminen [hier: 2-Naphthylamin (2NA)] verunreinigt waren. Die darauf gestützten Urteile der Landessozialgerichte aufzuheben, ohne auch nur einen Ansatz für den „positiven“ Expositionsnachweis aufzuzeigen, stellt erneut den Gegenbeweis in den Fokus. Es scheint, als wolle das BSG die Beweislastumkehr auf die Einwirkung ausdehnen und die UV-Träger zum Nachweis verpflichten, dass eine Exposition gegenüber aromatischen Aminen ausgeschlossen ist. Klarheit wird allerdings erst eine grundlegende Bewertung der kürzlich veröffentlichten Urteilsgründe bringen. Sie könnte dann Anlass sein, dieses Positionspapier zu aktualisieren.

5. Schlussfolgerungen und mögliche Maßnahmen

Das BSG hatte schon 2017 die Sorge geäußert, BK-Tatbestände könnten weitgehend bedeutungslos werden. Krebserkrankungen lägen regelmäßig multifaktorielle Geschehensabläufe zugrunde, deren Ursachen teils im beruflichen, teils im außerberuflichen Bereich liegen, ohne dass insofern eine wissenschaftlich begründete exakte Bezifferung der jeweiligen Verursachungsbeiträge möglich sei²¹. Der Sorge begegnet es, indem es immer geringere Expositionen als Ursache von Krebserkrankungen bewertet und die Beweislast für Exposition und Verursachung auf die UV-Träger verschiebt. Entgegen seiner früheren Rechtsprechung bewertet das BSG medizinisch-wissenschaftliche Aspekte ohne die Expertise von Sachverständigen einzubinden und nimmt dabei in Kauf, dass seine Bewertungen dem Erfordernis naturwissenschaftlichen Plausibilität nicht standhalten.

Das Ziel des BSG, den Bedeutungsverlust von BK-Tatbeständen aufzuhalten und sicherzustellen, dass weiter zu entschädigen ist, ist den Zielen der Prävention, zu der die UV-Träger verpflichtet sind, diametral entgegengesetzt. Prävention soll BK-Tatbestände (speziell alte wie die BK-Nr. 1301) durch Arbeitsschutz gegenstandslos machen, indem sie gefährdende Expositionen unterbindet. So sind die Expositionsergebnisse längst Geschichte,

²¹ Urteil vom 30.3.2017, B 2 U 6/15 R, Rn. 26.

die die Einführung der BK-Nr. 1301 ausgelöst haben²². Sie sind durch präventive Anstrengungen (verpflichtende Maßnahmen des Arbeitsschutzes) praktisch verschwunden. Präventionserfolge werden konterkariert, wenn immer geringere Expositionen und damit verbunden immer geringere Risiken als Ursache von Krebserkrankungen bewertet werden, ohne dass neue medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse dies rechtfertigen. Prävention kann Berufskrankheiten nie verhindern, wenn die Anerkennungsschwelle gesenkt wird, sobald BK-Tatbestände drohen, gegenstandslos zu werden.

Die Anforderungen an den Nachweis zu senken, dass eine versicherte Einwirkung eine Krebserkrankung verursacht hat, wenn wie bei der BK-Nr. 1301 kein Dosismaß benannt werden kann, das die Verursachung indiziert, ist sozialpolitisch brisant, weil damit Entschädigungslasten von der Kranken- zur Unfallversicherung umverteilt werden. Das Prinzip, das der gesetzlichen Unfallversicherung zugrunde liegt, ist die Ablösung der Unternehmerhaftung. Nach diesem Grundsatz müssen die Krankheitsursachen nachweislich der versicherten Sphäre zuzurechnen sein, damit die Leistungspflicht der UV-Träger eintritt. Dieser Grundpfeiler der gesetzlichen Unfallversicherung wird mit der aktuellen Rechtsprechung infrage gestellt, wenn die UV-Träger künftig den Gegenbeweis antreten sollen, dass eine Krebserkrankung außerberuflich entstanden ist.

Wann ein Erkrankungsrisiko so groß ist, dass es als Ursache einer Erkrankung anzusehen ist (und damit Entschädigungsansprüche auslöst), ist primär eine epidemiologisch-medizinische Frage und keine rechtliche. Eine von der DGUV initiierte Arbeitsgruppe unter der Leitung des Arbeitsmediziners und ÄSVB-Mitglieds Prof. Dr. Drexler hat bereits die Arbeit aufgenommen, eine Begutachtungsempfehlung für die BK-Nr. 1301 zu erstellen. Ihr Auftrag ist es, den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand aufzuarbeiten und eine Grundlage dafür zu schaffen, dass Entscheidungen über den Ursachenzusammenhang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen in Einklang stehen. Art und Umfang der für die Kausalität erforderlichen Einwirkung ist dabei ein Gegenstand der Beratungen.

Der dürftigen Erkenntnislage über die Ursachen von Krebserkrankungen zu begegnen, indem Ursachenzusammenhänge fingiert werden, die medizinisch-wissenschaftlich unwahrscheinlich sind, verschiebt Lasten auf die UV-Träger, die sie nach der gesetzlichen Konzeption der gesetzlichen Unfallversicherung nicht zu tragen haben. Daher muss dem Versuch widersprochen werden, den Fokus auf den Gegenbeweis zu verschieben, indem der Nachweis verlangt wird, dass die versicherte Exposition die Erkrankung nicht verursacht hat. Das BSG-Urteil sollte auf keinen Fall dazu führen, dass der Prüfansatz des BSG, der schon

²² Instruktiv: Thomann, Zur Geschichte der Entdeckung berufsbedingter Erkrankungen der Harnwege (BK-Nr. 1301), ASU 1999, 36

bei der BK-Nr. 1301 nicht überzeugt, auf andere Berufskrankheiten ohne Dosismaß im BK-Tatbestand übertragen wird.

Der Königsweg wäre zweifellos eine Konkretisierung des Tatbestands der BK-Nr. 1301 durch den Verordnungsgeber. Solange belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse zur Dosis-Wirkungsbeziehung der in Frage stehenden Noxen nicht vorliegen, ist eine normative Lösung allerdings nicht zu erwarten. An einer Begutachtungsempfehlung, die das Problem adressiert, wird bereits gearbeitet. Daneben wären Forschungsbemühungen hilfreich, die darauf zielen, Abgrenzungskriterien zu ermitteln, um beurteilen zu können, bei welchem Ausmaß oder welcher Dosis von Einwirkungen Schädigungen zu erwarten sind. Dem könnte ein enger Austausch mit den entsprechenden medizinischen Fachgesellschaften dienen.

In Ermangelung entsprechend exponierter Kollektive heutzutage ist allerdings eher nicht damit zu rechnen, dass sich der wissenschaftliche Kenntnisstand bzgl. belastbarer Dosis-Wirkungsbeziehungen mit Blick auf krebserzeugende aromatische Amine grundlegend ändert.

6. Zusammenfassung:

Das Urteil des BSG vom 27.09.2023 (B 2 U 8/21 R) sollte als Einzelfallentscheidung betrachtet werden. Indem es ausdrücklich auf den „festgestellten Ausschluss jeglicher Alternativursache“ gestützt ist, liefert es dafür die Basis, weil ein „Ausschluss von Alternativursachen“ bei Krebserkrankungen kaum jemals festgestellt werden kann, wenn medizinischer Sachverstand zu Rate gezogen wird.

Eine Verbesserung der Erkenntnislage bei der BK-Nr. 1301 ist durch die Begutachtungsempfehlung zu erwarten, an der bereits gearbeitet wird. Außerdem wären verstärkte Forschungsaktivitäten zu den Ursachen von Krebserkrankungen und Expertenkonsens auf Basis der verfügbaren Erkenntnislage nützlich.

7. Vorschlag zum Vorgehen:

Maßstab für die Feststellung der Kausalität ist der aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisstand. Bis zur Veröffentlichung der Begutachtungsempfehlung, die diesen Erkenntnisstand abbilden wird, sollten die UV-Träger bei Rechtsstreitigkeiten die Gerichte auffordern, die aktuelle medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnislage zu ermitteln, wenn sie die stattgefundene Einwirkung als nicht ausreichend im Sinne der Krankheitsverursachung angesehen haben. Um dies zu unterstützen, sollten Bescheide und Widerspruchsbescheide in den beschriebenen Sachverhalten den folgenden Satz enthalten:

„Art und Umfang der in diesem Fall nachgewiesenen Einwirkung sind nach dem aktuellen medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisstand nicht ausreichend, um naturwissenschaftlich plausibel nachzuweisen, dass die Einwirkung Ursache der Krebserkrankung ist.“